

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

(JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020)

A. Problem und Ziel

Die Honorare von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie von Übersetzerinnen und Übersetzern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) sind zuletzt zum 1. August 2013 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Seitdem haben sich die Vergütungen, die Sachverständige sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler auf dem freien Markt erzielen, zum Teil deutlich von den Honorarsätzen des JVEG entfernt. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin qualifizierte Sachverständige sowie qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, bedarf es einer Anpassung der gesetzlichen Vergütung.

Auch die Entschädigungen von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern sowie von Zeuginnen und Zeugen erscheinen nicht mehr angemessen und sollten angehoben werden.

B. Lösung

Die Vergütungssätze des JVEG für Sachverständige sowie für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler werden an die marktüblichen Honorare angepasst und einzelne strukturelle Änderungen im Vergütungsrecht vorgenommen. Darüber hinaus werden die Entschädigungen von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern sowie von Zeuginnen und Zeugen an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst.

C. Alternativen

Zu einer Anpassung der Vergütungssätze des JVEG besteht keine Alternative. Bei einer Nichtanpassung bestünde die Gefahr, dass die Bereitschaft qualifizierter Sachverständiger bzw. qualifizierter Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, für die Justiz tätig zu werden, weiter abnimmt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...]

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

(JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher“.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Honorar für Übersetzer“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde dem Berechtigten ein Vorschuss nach § 3 bewilligt, so erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung nur insoweit, als er über den bewilligten Vorschuss hinausgeht.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ gestrichen.
3. In § 3 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „0,25 Euro“ durch die Angabe „0,35 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,42 Euro“ ersetzt.
5. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Farbkopien und -ausdrucke bis zu einer Größe von DIN A3 1 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,30 Euro für jede weitere Seite, in einer Größe von mehr als DIN A3 6 Euro je Seite.“

6. In § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „und er die Mängel nicht in einer von der heranziehenden Stelle gesetzten angemessenen Frist beseitigt; die Einräumung einer Frist zur Mängelbeseitigung ist entbehrlich, wenn die Leistung grundlegende Mängel aufweist oder wenn offensichtlich ist, dass eine Mängelbeseitigung nicht erfolgen kann“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher

(1) Das Honorar des Sachverständigen bemisst sich nach Anlage 1. Die Zuordnung der Leistung zu einem Sachgebiet bestimmt sich nach der Entscheidung über die Heranziehung des Sachverständigen.

(2) Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das nicht in Anlage 1 aufgeführt ist, so ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen mit einem Stundensatz zu vergüten, der den höchsten Stundensatz nach Anlage 1 jedoch nicht übersteigen darf. Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft ein medizinisches oder psychologisches Gutachten mehrere Gegenstände und sind diesen Sachgebieten oder Gegenständen verschiedene Stundensätze zugeordnet, so bemisst sich das Honorar für die gesamte erforderliche Zeit einheitlich nach dem höchsten dieser Stundensätze. Würde die Bemessung des Honorars nach Satz 2 mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so ist der Stundensatz nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Für die Festsetzung des Stundensatzes nach Absatz 2 gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde gegen die Festsetzung auch dann zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.

(4) Das Honorar des Sachverständigen für die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 der Insolvenzordnung) beträgt 120 Euro je Stunde. Ist der Sachverständige zugleich der vorläufige Insolvenzverwalter, so beträgt sein Honorar 95 Euro je Stunde.

(5) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 95 Euro. Der Dolmetscher erhält im Fall der Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war, eine Ausfallentschädigung, wenn

1. die Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war,
2. ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist und
3. er versichert, durch die Terminsaufhebung einen Einkommensverlust erlitten zu haben.

Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.

(6) Erbringt der Sachverständige oder der Dolmetscher seine Leistung zur Nachtzeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes oder an Sonn- oder Feiertagen, so erhöht sich der Stundensatz für jede innerhalb dieser Zeit liegende Stunde um 20 Prozent, wenn die heranziehende Stelle die Notwendigkeit der Leistungserbringung zu dieser Zeit feststellt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abschnitt O“ durch die Wörter „den Abschnitten C VI und O“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „erhält der Berechtigte ein Honorar nach der Honorargruppe 1“ durch die Wörter „beträgt das Honorar für jede Stunde der zusätzlichen Zeit 80 Euro“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Honorar für Übersetzer

(1) Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,80 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes, wenn der Text dem Übersetzer in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird (Grundhonorar). Andernfalls beträgt das Honorar 1,95 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls besonders erschwert, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in der Bundesrepublik Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, so beträgt das Grundhonorar 1,95 Euro und das erhöhte Honorar 2,10 Euro.

(2) Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache, wenn es sich dabei um eine Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe handelt. Andernfalls ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(3) Sind mehrere Texte zu übersetzen, ist die Höhe des Honorars für jeden Text gesondert zu bestimmen. Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 20 Euro.

(4) Der Übersetzer erhält ein Honorar wie ein Dolmetscher, wenn

1. die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder von Telekommunikationsaufzeichnungen auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss, oder
2. die Leistung des Übersetzers darin besteht, aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll anzufertigen.“

10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „abgegolten“ ein Semikolon und die Wörter „dazu zählen auch Aufwendungen für die Fertigung, Speicherung und Aufbewahrung von Fotos“ eingefügt.

b) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. wahlweise die tatsächlichen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen oder eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent des Honorars, höchstens 15 Euro;“.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „welcher Honorargruppe“ durch die Wörter „welchem Stundensatz“ ersetzt.

12. In § 14 werden nach dem Wort „Sachverständigen“ das Komma und die Wörter „Dolmetschern und Übersetzern“ gestrichen.

13. In § 16 wird die Angabe „6 Euro“ durch die Angabe „7 Euro“ ersetzt.

14. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „17 Euro“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „24 Euro“ durch die Angabe „29 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „46 Euro“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „61 Euro“ durch die Angabe „73 Euro“ ersetzt.

16. In § 19 Absatz 4 werden die Wörter „den §§ 20 bis 22“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

17. In § 20 wird die Angabe „3,50 Euro“ durch die Angabe „4 Euro“ ersetzt.

18. In § 21 Satz 1 wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „17 Euro“ ersetzt.

19. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „21 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

20. Dem § 23 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen der Ermittlung von Amts wegen nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern der Dritte nicht kraft einer gesetzlichen Regelung zur Herausgabe oder Auskunftserteilung verpflichtet ist.“

21. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)

Teil 1

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
1	Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	120

2	Akustik, Lärmschutz	100
3	Altlasten und Bodenschutz	90
4	<i>Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 13 – einschließlich technische Gebäudeausrüstung</i>	
4.1	Planung	110
4.2	handwerklich-technische Ausführung	100
4.3	Schadensfeststellung und -ursachenermittlung	110
4.4	Bauprodukte	110
4.5	Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	110
4.6	Geotechnik, Erd- und Grundbau	105
5	Berufskunde, Tätigkeitsanalyse und Expositionsermittlung	110
6	<i>Betriebswirtschaft</i>	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	140
6.2	Besteuerung	115
6.3	Rechnungswesen	110
6.4	Honorarabrechnungen von Steuerberatern	110
7	Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien	120
8	Brandursachenermittlung	115
9	Briefmarken, Medaillen und Münzen	100
10	Einbauküchen	95
11	<i>Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie</i>	
11.1	Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik)	125
11.2	Elektrotechnische Anlagen und Geräte	120
11.3	Kommunikations- und Informationstechnik	120
11.4	Informatik	130
11.5	Datenermittlung und -aufbereitung	130
12	Emissionen und Immissionen	100
13	Fahrzeugbau	105
14	<i>Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau</i>	
14.1	Planung	95
14.2	handwerklich-technische Ausführung	95

14.3	Schadensfeststellung und -ursachenermittlung	95
15	Gesundheitshandwerke	90
16	Grafisches Gewerbe	120
17	Handschriften- und Dokumentenuntersuchung	110
18	Hausrat	115
19	Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern	155
20	Kältetechnik	125
21	<i>Kraftfahrzeuge</i>	
21.1	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	125
21.2	Kfz-Elektronik	100
22	Kunst und Antiquitäten	90
23	Lebensmittelchemie und -technologie	140
24	<i>Maschinen und Anlagen</i>	
24.1	Photovoltaikanlagen	115
24.2	Windkraftanlagen	125
24.3	Solarthermieanlagen	115
24.4	Maschinen und Anlagen im Übrigen	135
25	Medizintechnik und Medizinprodukte	110
26	Mieten und Pachten	120
27	Möbel und Inneneinrichtung	95
28	Musikinstrumente	85
29	Schiffe, Wassersportfahrzeuge	100
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	90
31	Schweiß- und Fügetechnik	100
32	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung	95
33	Sprengtechnik	95
34	Textilien, Leder und Pelze	75
35	Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht	90
36	<i>Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen</i>	
36.1	bei Luftfahrzeugen	105
36.2	bei sonstigen Fahrzeugen	160

36.3	bei Arbeitsunfällen	130
36.4	im Freizeit- und Sportbereich	100
37	Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik	140
38	<i>Vermessungs- und Katasterwesen</i>	
38.1	Vermessungstechnik	85
38.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	105
39	Waffen und Munition	90

Teil 2

Honorar- gruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stunden- satz (Euro)
M 1	Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfeststellungen, insbesondere 1. in Gebührenrechtsfragen, 2. zur Verlängerung einer Betreuung.	80
M 2	Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten 1. in Verfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, 2. zur Minderung der Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität, 3. zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten, 4. zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen), 5. zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik, 6. zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gemäß § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 7. zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit, 8. zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der Fahrerlaubnis-Verordnung, 9. zur Haft-, Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit.	90
M 3	Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten 1. zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen, 2. zu ärztlichen Behandlungsfehlern, 3. in Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz,	120

	<p>4. in Verfahren nach dem Häftlingshilfegesetz, 5. zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik, 6. in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen), 7. zur Kriminalprognose, 8. zur Glaubhaftigkeit oder Aussagetüchtigkeit, 9. zur Widerstandsfähigkeit, 10. in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 des Jugendgerichtsgesetzes, 11. in Unterbringungsverfahren, 12. zur Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug über zehn Jahre hinaus, 13. zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder zur Prognose von Unterbrachten in der Sicherungsverwahrung, 14. in Verfahren nach § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 15. in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz, 16. in Verfahren nach dem Transplantationsgesetz, 17. in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten, 18. zu Fragestellungen der Hilfe zur Erziehung, 19. zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit, 20. in Aufenthalts- oder Asylangelegenheiten, 21. zur persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes, 22. zu Berufskrankheiten oder zur Minderung der Erwerbsfähigkeit, zur beruflichen Leistungsfähigkeit, 23. zu rechtsmedizinischen, toxikologischen oder spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, mit ärztlichen Behandlungsfehlern oder mit einer Beurteilung der Schuldfähigkeit.</p>	
--	--	--

Anlage 2
(zu § 10 Abs. 1)

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
Abschnitt 1 Leichenschau und Obduktion		
<i>Vorbemerkung 1:</i>		
<p>(1) Das Honorar in den Fällen der Nummern 100 und 102 bis 107 umfasst den zur Niederschrift gegebenen Bericht. In den Fällen der Nummern 102 bis 106 umfasst das Honorar auch das vorläufige Gutachten. Das Honorar nach den Nummern 102 bis 106 erhält jeder Obduzent gesondert.</p> <p>(2) Aufwendungen für die Nutzung fremder Kühlzellen, Sektionssäle oder sonstiger Einrichtungen werden bis zu einem Betrag von 300 € gesondert erstattet, wenn die Nutzung wegen der großen Entfernung zwischen dem Fundort der Leiche und dem rechtsmedizinischen Institut geboten ist.</p> <p>(3) Eine bildgebende Diagnostik, die über das klassische Röntgen hinausgeht, wird in den Fällen der Nummern 100 und 102 bis 107 gesondert vergütet, wenn sie von der heranziehenden Stelle besonders angeordnet wurde und Säuglinge, Arbeits- oder Verkehrsunfallopfer, Fälle von Behandlungsfehlervorwürfen oder Verstorbene nach äußerer Gewaltwirkung betrifft.</p>		
100	Besichtigung einer Leiche, von Teilen einer Leiche, eines Embryos oder eines Fetus oder Mitwirkung an einer richterlichen Leichenschau.....	70,00 €
	für mehrere Leistungen bei derselben Gelegenheit jedoch höchstens.....	170,00 €
101	Fertigung eines Berichts, der schriftlich zu erstatten oder nachträglich zur Niederschrift zu geben ist	35,00 €
	für mehrere Leistungen bei derselben Gelegenheit jedoch höchsten	120,00 €

102	Obduktion.....	460,00 €
103	Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen: Das Honorar 102 beträgt.....	600,00 €
104	Obduktion unter anderen besonders ungünstigen Bedingungen (Zustand der Leiche etc.): Das Honorar 102 beträgt.....	800,00 €
105	Obduktion mit zusätzlicher Präparation (Eröffnung der Rücken-, Gesäß- und Extremitätenweichteile): Das Honorar 102 erhöht sich um	140,00 €
106	Sektion von Teilen einer Leiche oder Öffnung eines Embryos oder nicht lebensfähigen Fetus	120,00 €
107	Sektion oder Öffnung unter besonders ungünstigen Bedingungen: Das Honorar 106 beträgt.....	170,00 €
Abschnitt 2 Befund		
200	Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung	25,00 €
201	Die Leistung der in Nummer 200 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich: Das Honorar 200 beträgt.....	bis zu 55,00 €
202	Ausstellung eines Zeugnisses über einen ärztlichen Befund mit von der heranziehenden Stelle geforderter kurzer gutachtlicher Äußerung oder eines Formbogengutachtens, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern.....	45,00 €
203	Die Leistung der in Nummer 202 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich: Das Honorar 202 beträgt.....	bis zu 90,00 €
Abschnitt 3 Untersuchungen, Blutentnahme, Entnahme von Proben für die genetische Analyse		
300	Untersuchung eines Lebensmittels, Bedarfsgegenstands, Arzneimittels, von Luft, Gasen, Böden, Klärschlämmen, Wässern oder Abwässern oder dgl. und eine kurze schriftliche gutachtliche Äußerung: Das Honorar beträgt für jede Einzelbestimmung je Probe	5,00 bis 70,00 €
301	Die Leistung der in Nummer 300 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig: Das Honorar 300 beträgt.....	bis zu 1 000,00 €
302	Mikroskopische, physikalische, chemische, toxikologische, bakteriologische oder serologische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt: Das Honorar beträgt je Organ oder Körperflüssigkeit	5,00 bis 70,00 €
	Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, und eine kurze gutachtliche Äußerung.	
303	Die Leistung der in Nummer 302 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig: Das Honorar 302 beträgt.....	bis zu 1 000,00 €
304	Elektrophysiologische oder sinnesphysiologische Untersuchung eines Menschen	20,00 bis 160,00 €
	Das Honorar umfasst eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.	
305	Raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysenzusatz.....	20,00 bis 430,00 €
	Das Honorar umfasst eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.	
306	Blutentnahme oder Entnahme einer Probe für die genetische Analyse	10,00 €
	Das Honorar umfasst eine Niederschrift über die Feststellung der Identität.	
307	Herstellung einer Probe für die genetische Analyse und ihre Überprüfung auf Geeignetheit (z. B. Hochmolekularität, humane Herkunft, Ausmaß der Degradation)	bis zu 250,00 €

	Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, und eine kurze gutachtliche Äußerung.	
308	Entnahme einer Probe für die genetische Analyse von einem Asservat einschließlich Dokumentation: je Probe.....	30,00 €
309	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, bis 20 Systeme: je Probe.....	140,00 €
310	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, 21 bis 30 Systeme: je Probe.....	200,00 €
311	Untersuchung von automalen STR-Systemen, mehr als 30 Systeme: je Probe.....	260,00 €
312	Untersuchung von Y-STRs, bis 27 Systeme: je Probe.....	200,00 €
313	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 27 Systeme: je Probe.....	260,00 €
314	Untersuchung von X-STRs, bis 12 Systeme: je Probe.....	140,00 €
315	Untersuchung weiterer DNA-Marker, z.B. mtDNA, SNPs, Indels, sonstige: je Probe.....	bis zu 300,00 €
316	Biostatistische Berechnungen: je Spur.....	30,00 €

**Abschnitt 4
Abstammungsgutachten**

Vorbemerkung 4:

(1) Das Honorar umfasst die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen einschließlich aller Aufwendungen mit Ausnahme der Umsatzsteuer und mit Ausnahme der Auslagen für Probenentnahmen durch vom Sachverständigen beauftragte Personen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Honorar umfasst ferner den Aufwand für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens und von drei Überstücken.

(2) Das Honorar für Leistungen der in Abschnitt M III 13 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur GOÄ) bezeichneten Art bemisst sich in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem 1,15fachen Gebührensatz. § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2a Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 1 und § 10 GOÄ gelten entsprechend.

400	Erstellung eines Gutachtens	170,00 €
	Das Honorar umfasst 1.. die administrative Abwicklung, insbesondere die Organisation der Probenentnahmen, und 2.. das schriftliche Gutachten, erforderlichenfalls mit biostatistischer Auswertung.	
401	Biostatistische Berechnungen: je Person.....	30,00 €
	Beauftragt der Sachverständige eine andere Person mit der biostatistischen Berechnung, werden ihm abweichend von Vorbemerkung 4 Abs. 1 Satz 1 die hierfür anfallenden Auslagen ersetzt.	
402	Entnahme einer Probe für die genetische Analyse einschließlich der Niederschrift sowie der qualifizierten Aufklärung nach dem Gendiagnostikgesetz	30,00 €
403	Untersuchung mittels STRs, SNPs oder Indels, bis 20 Systeme: je Person.....	140,00 €
404	Untersuchung mittels STRs, SNPs oder Indels, 21 bis 30 Systeme: je Person.....	200,00 €
405	Untersuchung mittels STRs, SNPs oder Indels, mehr als 30 Systeme: je Person.....	260,00 €
406	Untersuchung von Y-STRs, bis 27 Systeme: je Probe.....	200,00 €
407	Untersuchung von X-STRs, bis 12 Systeme: je Probe.....	140,00 €
408	Untersuchung weiterer DNA-Marker, z. B. mtDNA, SNPs, Indels, sonstige: je Probe.....	bis zu 300,00 €
409	Herstellung einer Probe für die genetische Analyse aus anderem Untersuchungsmaterial als Blut oder Mundschleimhautabstrichen einschließlich Durchführung des	

Tests auf Eignung und Dokumentation: je Person.....	bis zu 140,00 €.
--	------------------

Artikel 2

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

In Nummer 32006 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In Nummer 7003 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die von Organen der Justiz herangezogen werden, erhalten eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Die Vergütung orientiert sich an den Preisen, die auf dem freien Markt für entsprechende Leistungen gezahlt werden. Die bisher letzte Anpassung der Honorarsätze des JVEG an die wirtschaftliche Entwicklung erfolgte zum 1. August 2013 durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586). Seither haben sich die Marktpreise zum Teil deutlich weiterentwickelt. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass der Justiz auch künftig qualifizierte Sachverständige sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zur Verfügung stehen, ist eine Anpassung der gesetzlichen Vergütung erforderlich.

Zudem hat sich gezeigt, dass einige Regelungen des JVEG in der praktischen Anwendung Probleme aufwerfen. Vor diesem Hintergrund werden verschiedene strukturelle Änderungen des Vergütungsrechts vorgeschlagen, die dazu beitragen sollen, das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Darüber hinaus erscheinen auch die Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter sowie für Zeuginnen und Zeugen nicht mehr angemessen und sollten angehoben werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für eine Reihe von Sachgebieten, auf denen Sachverständige ihre Leistung für die Justiz erbringen, sowie für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen legt das JVEG konkrete Honorarsätze fest. Diese Sätze beruhen auf einer Marktanalyse aus dem Jahr 2009. Zur Vorbereitung einer Anpassung an die seitdem eingetretene wirtschaftliche Entwicklung hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Jahr 2018 eine neuerliche Marktanalyse durchführen lassen. Gegenstand der Studie waren neben der Sprachmittlertätigkeit insbesondere die Sachverständigenleistungen auf solchen Sachgebieten, die in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen und den Bestellungskörperschaften als besonders praxisrelevant identifiziert wurden. Der Abschlussbericht zur Marktanalyse wurde im März 2019 auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht (InterVal GmbH, Marktanalyse zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen/Dolmetschern und Übersetzerinnen/Übersetzern [nachfolgend: Marktanalyse]; https://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Marktanalyse_Justizverg%C3%BCtung.html).

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Marktanalyse sollen die Honorarsätze des JVEG nunmehr an diejenigen Vergütungen angepasst werden, die von Sachverständigen, Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern auf dem freien Markt erzielt werden. Der bisherige Abschlag in Höhe von 10 Prozent („Justizrabatt“) soll entfallen. Zugleich soll die Liste der praxisrelevanten Sachgebiete nach der Anlage 1 zum JVEG aktualisiert werden.

Darüber hinaus sollen auch die Vergütungen für medizinische und psychologische Sachverständigenleistungen angepasst werden. Diese sind mangels eines als Referenzgröße

geeigneten freien Marktes nicht in die Marktanalyse einbezogen worden. Als Anpassungsmaßstab soll hier die Entwicklung der Tarifverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich dienen. Seit der letzten Anpassung der JVEG-Sätze im III. Quartal 2013 bis zum II. Quartal 2019 sind die vorbezeichneten Tarifverdienste um 15,7 Prozent gestiegen. Bei Fortschreibung dieser Entwicklung ergibt sich bis zum angenommenen Inkrafttreten der nunmehr vorgeschlagenen Änderungen im Januar 2021 insgesamt ein Erhöhungsvolumen von rund 20 Prozent. Zudem soll der Katalog der in der Anlage 2 beschrieben (medizinischen) Leistungen aktualisiert und ebenfalls entsprechend der vorbezeichneten Tariflohnentwicklung angepasst werden.

Die Änderungen der Honorarsätze dienen dazu, die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass der Justiz weiterhin qualifizierte Sachverständige sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zudem verschiedene strukturelle Änderungen des Vergütungsrechts, die dazu beitragen sollen, das Abrechnungsverfahren sowohl für die Justiz als auch für die Berechtigten zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Außerdem wird vorgeschlagen, auch die Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter sowie für Zeuginnen und Zeugen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Als Maßstab sollen dabei zum einen die Entwicklung der tariflichen Verdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich und zum anderen die Entwicklung des Verbraucherpreisindex dienen.

III. Alternativen

Zu einer Anpassung der der Vergütungssätze des JVEG besteht keine Alternative. Bei einer Nichtanpassung bestünde die Gefahr, dass die Bereitschaft qualifizierter Sachverständiger, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, für die Justiz tätig zu werden, weiter abnimmt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Die Regelungen in Artikel 1 des Entwurfs zur Vergütung und zur Entschädigung im gerichtlichen Verfahren sowie in Ermittlungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft und der Finanzbehörde sowie zur Vergütung und Entschädigung im Falle der Heranziehung durch den Gerichtsvollzieher fallen dabei unter das Sachgebiet „gerichtliches Verfahren“. Die Regelungen zur Vergütung und die Entschädigung im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde unterfallen dem Sachgebiet „Strafrecht“. Artikel 2 des Entwurfs fällt unter das Sachgebiet „Notariat“, Artikel 3 unter das Sachgebiet „Rechtsanwaltschaft“.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

[...]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf enthält strukturelle Änderungen des Vergütungsrechts, die sowohl für die Justiz als auch für die Berechtigten die Abrechnung der Vergütung vereinfachen sollen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

[...]

b) Wirtschaft

[...]

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen können für Verbraucherinnen und Verbraucher zu einer Verteuerung von Gerichtsverfahren und sonstigen in den Anwendungsbereich des JVEG fallenden Verfahren führen, wenn in diesen Verfahren Sachverständige, Sprachmittlerinnen, Sprachmittler, Zeuginnen oder Zeugen herangezogen werden und die Verbraucherinnen und Verbraucher die Verfahrenskosten zu tragen haben. Die Vorschriften des Gesetzentwurfs sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen kommt nicht in Betracht. Die Vergütungs- und Entschädigungsvorschriften sind als Dauerregelungen angelegt, die so lange gelten müssen, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht zum JVEG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 9 und 11 JVEG.

Zu Nummer 2 (§ 2 JVEG)

Zu Buchstabe a

Durch die Neuregelung in § 2 Absatz 1 soll die Rechtsfolge des vollständigen Erlöschens des Vergütungs- oder Entschädigungsanspruchs bei nicht fristgerechter Geltendmachung abgemildert werden. Künftig soll der Anspruch in den Fällen, in denen bereits ein Vorschuss nach § 3 JVEG bewilligt worden ist, nur noch insoweit erlöschen, als der Anspruch über den bewilligten Vorschuss hinausgeht. Auf die Frage, ob der bewilligte Vorschuss bei Fristablauf bereits an die berechnigte Person ausgezahlt wurde, soll es dabei nicht ankommen. Im Interesse einer einfachen Handhabung der Regelung soll vielmehr die Bewilligung maßgebend sein.

Von einer steigenden Anzahl von Anträgen auf Bewilligung eines Vorschusses infolge der Neuregelung ist nicht auszugehen: Zum einen ist ein Vorschuss weiterhin nur unter den Voraussetzungen des § 3 JVEG zu bewilligen. Zum anderen kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorschuss auch wegen des damit für die berechnigte Person verbundenen Aufwandes weiterhin nur in den Fällen beantragt werden wird, in denen es aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

Soweit im Einzelfall eine Geltendmachung des Anspruchs unterbleibt und die Vermutung besteht, dass der bewilligte Vorschuss den tatsächlichen Vergütungs- oder Entschädigungsanspruch übersteigt, kann auf Antrag der Staatskasse oder von Amts wegen die gerichtliche Festsetzung nach § 4 JVEG erfolgen.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in § 2 Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 (§ 3 JVEG)

Künftig soll es möglich sein, einen Vorschuss auf die Vergütung schon dann zu bewilligen, wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 1 000 Euro übersteigt. Damit soll im Interesse der Berechnigten eine Reduzierung der Vorfinanzierungsverpflichtung erreicht werden. Aufgrund des mit der Beantragung eines Vorschusses für die Berechnigten einhergehenden Aufwandes ist damit zu rechnen, dass diese nur in begründeten Fällen von der erweiterten Möglichkeit der Vorschussanforderung Gebrauch machen werden und es nicht zu einer signifikant steigenden Antragszahl kommen wird.

Zu Nummer 4 (§ 5 JVEG)

Um insbesondere die gestiegenen Anschaffungs- und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge zumindest teilweise zu kompensieren, soll der Fahrtkostenersatz bei Benutzung des eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs für Sachverständige, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie für ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter maßvoll angehoben werden. In Anlehnung an die entsprechende Regelung für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner nach der Gebührenordnung für Zahnärzte wird vorgeschlagen, die Pauschale auf 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu erhöhen. Die Kilometerpauschale für Zeuginnen und Zeugen sowie für Dritte soll in Anlehnung daran um denselben Prozentsatz auf 0,35 Euro für jeden gefahrenen Kilometer erhöht werden.

Zu Nummer 5 (§ 7 JVEG)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen Schwarz-Weiß-Kopien oder -Ausdrucke neben Farbkopien oder -ausdrucke abgerechnet werden, für beide Arten von Kopien und Ausdrucken gesondert für die jeweils ersten 50

Seiten der erhöhte Aufwendungsersatz gewährt wird. Dies entspricht den Regelungen, die für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, für Notarinnen und Notare sowie für die gerichtlichen Auslagen gelten. Für Farbkopien und -ausdrucke in einer Größe von mehr als DIN A3 soll es bei einem einheitlichen Erstattungsbetrag je Seite bleiben.

Zu Nummer 6 (§ 8a JVEG)

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass der berechtigten Person im Falle einer mangelhaften Leistung, d. h. einer inhaltlichen Schlechtleistung, vor einer Beschränkung des Vergütungsanspruches grundsätzlich Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben ist (vgl. z. B. BayVGH, Beschluss vom 24. April 2018, 22 C 17.1272, juris, Rn. 23; Pannen/Simon in Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 2. Auflage 2017, § 8a JVEG, Rn. 8 m. w. N.). Dabei soll die heranziehende Stelle die objektiv feststellbaren Mängel benennen und dem Berechtigten unter Fristsetzung ermöglichen, diese Mängel zu beheben. Die zu wählende Frist wird jeweils von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Behebt der Berechtigte binnen der gesetzten Frist die Mängel nicht, erhält er seine Vergütung nur insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertet werden kann. Behebt er hingegen die Mängel, soll eine Reduzierung des Vergütungsanspruches aus diesem Grund nicht mehr in Betracht kommen.

Von einer Fristsetzung zur Mängelbeseitigung kann abgesehen werden, wenn die Leistung grundlegende Mängel aufweist, sie z. B. nicht dem Auftrag der heranziehenden Stelle entspricht oder sie dieser nicht ermöglicht, die Gedankengänge des Sachverständigen nachzuvollziehen, weil nur das Ergebnis mitgeteilt wird (vgl. zu weiteren Einzelfällen: Mayer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, JVEG, 27. Auflage, § 8a, Rn. 14ff.; LSG NRW, Beschluss vom 13. September 2018, L 15 R 357/18 B, juris, Rn. 6ff.), oder wenn es offensichtlich ist, dass eine Mängelbeseitigung im konkreten Einzelfall nicht möglich ist, z. B. bei Veränderung oder Untergang des zu begutachtenden Gegenstandes. In diesen Fällen soll aufgrund der festgestellten Mängel eine sofortige Reduzierung des Vergütungsanspruches möglich sein, ohne dass es der Einräumung einer Nachbesserungsmöglichkeit bedarf.

Zu Nummer 7 (§ 9 JVEG)

Es wird zunächst vorgeschlagen, die Überschrift der Vorschrift kürzer zu fassen, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Darüber hinaus sollen sich aus Gründen der Vereinfachung die Stundensätze der Sachverständigenhonorare künftig unmittelbar aus der Anlage 1 ergeben; die zusätzliche Zuordnung zu Honorargruppen soll entfallen. § 9 Absatz 1 soll an diese neue Regelungssystematik angepasst werden. Wie auch nach bisherigem Recht soll sich die Zuordnung zu einem Sachgebiet und damit zu einem Stundensatz auch künftig nach der Entscheidung über die Heranziehung richten.

Die Regelungen des vorgeschlagenen neuen § 9 Absatz 2 sind, von den nachfolgend beschriebenen Abweichungen abgesehen, inhaltlich unverändert, unter teilweise redaktioneller Anpassung, aus dem bisherigen § 9 Absatz 1 JVEG übernommen. So soll in den Fällen, in denen die Sachverständigenleistung auf einem Sachgebiet zu erbringen ist, das nicht in der Anlage 1 genannt ist, der Stundensatz weiterhin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich oder außerbehördlich vereinbarten Stundensätze bestimmt werden. Der Stundensatz soll jedoch maximal so hoch sein können, wie der höchste der in Anlage 1 genannten Stundensätze. Dabei soll es künftig aber zulässig sein, nicht nur solche Stundensätze zu bestimmen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind. Auch die bisher vorzunehmende Rundung auf volle 5-Euro-Beträge soll entbehrlich werden. Insgesamt soll den heranziehenden Stellen dadurch ein größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt werden.

Die Regelungen des vorgeschlagenen neuen § 9 Absatz 3 sind inhaltlich unverändert aus dem bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 4 und 5 JVEG übernommen.

Der vorgeschlagene § 9 Absatz 4 enthält Regelungen für Sachverständige im Insolvenzverfahren. Dabei soll mit § 9 Absatz 4 Satz 1 in Ergänzung des bisherigen Rechts zunächst eine Regelung für den sogenannten „isolierten insolvenzrechtlichen Sachverständigen“ eingeführt werden. Diese Regelung soll in erster Linie einer einheitlichen Abrechnungspraxis dienen und Vergütungsstreitigkeiten vermeiden. Der Stundensatz orientiert sich an den Stundensätzen für die betriebswirtschaftlichen Sachgebiete der Anlage 1 und berücksichtigt zudem, dass der isolierte insolvenzrechtliche Sachverständige anders als der Sachverständige, der zugleich vorläufiger Insolvenzverwalter ist, neben der Sachverständigenvergütung nicht noch einen weiteren Vergütungsanspruch hat. Der vorgeschlagene § 9 Absatz 4 Satz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 9 Absatz 2 JVEG. Dabei soll der Honorarstundensatz unter Berücksichtigung der Entwicklung der tariflichen Verdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich auf 95 Euro erhöht werden.

Durch den neugefassten § 9 Absatz 5 soll das Honorar der Dolmetscherinnen und Dolmetscher neu geregelt werden: Zum einen soll die bisherige Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen aufgehoben werden. Die Marktanalyse hat zwar unterschiedliche Stundensätze für beide Übersetzungsformen ergeben. Vor dem Hintergrund, dass in der gerichtlichen Praxis in der Regel eine Mischung aus konsekutivem und simultanem Dolmetschen gefordert wird, führt eine diesbezügliche Differenzierung jedoch häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Abrechnung. Im Interesse einer praxistauglichen, möglichst wenig streitanfälligen Regelung wird daher ein einheitlicher Stundensatz vorgeschlagen. Dessen Höhe ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach der Marktanalyse ermittelten Mediane für konsekutives Dolmetschen in Höhe von 90 Euro und simultanem Dolmetschen in Höhe von 100 Euro.

Wie bisher soll die Regelung auch für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher gelten. Die Marktanalyse weist für Gebärdensprachdolmetschen zwar als Median einen Stundensatz von 75 Euro aus (vgl. Marktanalyse, a. a. O., Tabelle 85). Allerdings wird in der Studie darauf hingewiesen, dass es nur eine eingeschränkte Preisbildung auf dem freien Markt gibt, weil die Kosten der Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern vornehmlich von sozialen Kostenträgern übernommen werden, welche die Stundensätze nach dem JVEG zahlen. Insbesondere vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung einer eigenen Regelung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nicht sachgerecht.

Zudem wird vorgeschlagen, die Regelung zur Ausfallentschädigung zu modifizieren. Künftig soll jede Dolmetscherin und jeder Dolmetscher unabhängig davon, ob sie oder er zusätzlich noch als Übersetzerin oder Übersetzer tätig ist, eine Ausfallentschädigung in Höhe eines Honorars für maximal zwei Stunden erhalten können. Voraussetzung für die Gewährung der Ausfallentschädigung soll, wie nach bisherigem Recht auch, sein, dass ein Termin, zu dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher geladen war, aufgehoben wurde, ohne dass sie oder er eine Mitschuld an der Terminaufhebung trägt, und dass ihr oder ihm die Terminaufhebung kurzfristig erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.

Neu soll hingegen sein, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche versichern müssen, durch die Terminaufhebung einen Einkommensverlust erlitten zu haben. Damit die Höhe der Ausfallentschädigung bestimmt werden kann, wird in dieser Versicherung auch die Höhe des Einkommensausfalls anzugeben sein. Übersteigt der Einkommensverlust das Honorar für zwei Stunden, genügt es, dies zu versichern. Einer betragsmäßigen Bezifferung der begehrten Ausfallentschädigung bedarf es nur in den Fällen, in denen der Einkommensverlust das Honorar für zwei Stunden nicht übersteigt. Diese Änderungen erscheinen sachgerecht, da nicht unterstellt werden kann,

dass die durch eine Terminabsage frei werdende Zeit stets durch Übersetzungstätigkeit gefüllt werden kann, und weil die derzeitige Regelung es den Anspruchstellenden nahezu unmöglich macht, einen durch die Terminaufhebung entstandenen Einkommensverlust nachzuweisen.

Mit dem neuen § 9 Absatz 6 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es Fälle gibt, in denen Sachverständige oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher ihre Leistung zwingend zur Nachtzeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes oder an Sonn- oder Feiertagen erbringen müssen. Als „Nachtzeit“ zählt nach § 2 Absatz 3 des Arbeitszeitgesetzes die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr. Damit der Zeitzuschlag gewährt werden kann, soll die heranziehende Stelle ausdrücklich feststellen, dass die Leistungserbringung zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertag notwendig ist oder war. Diese Feststellung soll sowohl vor, als auch nach der Leistungserbringung erfolgen können. Für die Berechnung der Zeiten gilt die allgemeine Regelung des § 8 Absatz 2 JVEG.

Zu Nummer 8 (§ 10 JVEG)

Zu Buchstabe a

Sonografische Leistungen gewinnen in der Praxis medizinischer Gutachten zunehmend an Bedeutung. Bisher enthält das JVEG für derartige Leistungen jedoch keine eigene Vergütungsregelung. Nach der vorgeschlagenen Änderung des § 10 Absatz 2 soll künftig insoweit – wie bereits jetzt bei radiologischen Leistungen – das Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) entsprechend angewendet werden.

Zu Buchstabe b

In § 10 Absatz 3 soll künftig ein fester Stundensatz für die Leistungen festgelegt werden, die außerhalb des Abgeltungsbereiches der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen liegen. Die Dauer der zu berücksichtigenden Zeit soll sich dabei weiterhin nach der Regelung des § 8 Absatz 2 JVEG bestimmen. Der vorgeschlagene Stundensatz entspricht dem Stundensatz der Honorargruppe M 1.

Zu Nummer 9 (§ 11 JVEG)

§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 soll zum einen verständlicher formuliert werden, ohne dass damit inhaltliche Änderungen einhergehen. Des Weiteren sollen die dort geregelten Honorarsätze für Übersetzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Marktanalyse angepasst werden. Dabei entspricht das vorgeschlagene neue Grundhonorar dem sich aus der Marktanalyse ergebenden Median des Preises für rechtssichere Übersetzungen (siehe Marktanalyse, a.a.O., Tabelle 121). Das erhöhte Honorar für rechtssichere Übersetzungen bei nicht editierbaren Texten kann nicht unmittelbar der Marktanalyse entnommen werden, da der Zuschlag für nicht editierbare Texte nur für Standardübersetzungen ermittelt wurden. Danach beträgt die Differenz zwischen dem Median des festen Zeilensatzes bei editierbaren Texten (1,60 Euro) und dem Median des festen Zeilensatzes bei nicht editierbaren Texten (1,75 Euro) 9,4 % (siehe Marktanalyse, a.a.O., Tabellen 121 und 122). Für rechtssichere Übersetzungen bei nicht editierbaren Texten ergibt sich daraus ein Zeilensatz von (auf volle 5 Cent gerundeten) 1,95 Euro.

Auch für die Bemessung des Grundhonorars, das in den Fällen besonderer Erschwernisse entsteht, muss auf die Erhebungen zu Standardübersetzungen zurückgegriffen werden. Maßstab soll der feste Zeilensatzes für schlecht lesbare Texte sein. Die Differenz zwischen dem Median für diesen Zeilensatz und dem Median des festen Zeilensatzes bei editierbaren Texten beträgt ebenfalls 9,4 % (siehe Marktanalyse, a.a.O., Tabellen 121 und 122). Das Grundhonorar für die Fälle besonderer Erschwernis nach § 11 Absatz 1 Satz 2 JVEG–E soll daher in diesem Verhältnis über dem Grundhonorar nach § 11 Absatz 1 Satz 1 JVEG–

E liegen. Das erhöhte Honorar bei besonderer Erschwernis soll entsprechend dem Abstand zwischen Grund- und erhöhtem Honorar in den Fällen ohne besondere Erschwernis festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Beträge wurden auf volle 5 Cent gerundet.

Der neue § 11 Absatz 2 greift die Regelungen des bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 4 und 5 JVEG auf. Dabei soll der Grundsatz, dass bei der Zählung der Anschläge auf das Ergebnis der Übersetzungsleistung abzustellen ist, erhalten bleiben und weiter gestärkt werden. Vor dem Hintergrund, dass eine Zählung der Anschläge mittels heutiger Computerprogramme für jede Buchstabenschrift möglich sein dürfte, soll die bisherige Beschränkung auf lateinische Schriftzeichen entfallen. Vielmehr soll künftig immer dann die Anzahl der Anschläge in der Zielsprache maßgeblich sein, wenn es sich bei ihr um eine Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe handelt. Auf die Anzahl der Anschläge im Ausgangstext soll nur ausnahmsweise dann abgestellt werden, wenn es sich bei der Zielsprache um eine Wort- oder Silbenschrift oder um eine Alphabetschrift mit keiner oder unvollständiger Vokalwiedergabe handelt.

Mit dem neuen § 11 Absatz 3 Satz 1 soll für die Fälle, in denen mehrere Texte im Rahmen einer Heranziehung zu übersetzen sind, klargestellt werden, dass für jeden dieser Texte über die Höhe des Honorars gesondert zu entscheiden ist (vgl. auch LG Mönchengladbach, Beschluss vom 17. Juni 2015, 5 T 112/15, juris; Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, JVEG, 27. Auflage, § 11, Rn. 5; Schneider, JVEG, 3. Auflage, § 11, Rn. 11). Der vorgeschlagene § 11 Absatz 3 Satz 2 greift die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 2 JVEG auf; das Mindesthonorar je Auftrag soll dabei auf 20 Euro erhöht werden.

Der neue § 11 Absatz 4 Nummer 1 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 11 Absatz 3 JVEG. Mit dem vorgeschlagenen § 11 Absatz 4 Nummer 2 soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass ein Übersetzer, dessen Leistung darin besteht, Telekommunikationsaufzeichnungen, z. B. im Rahmen von Telekommunikationsüberwachungen, als Wortprotokoll niederzuschreiben (sogenannter „Sprachsachverständiger“), als Dolmetscher und nicht als Übersetzer vergütet wird. Gerade die Tätigkeiten, bei denen nicht Texte, sondern vielmehr Audiodateien als Quellmaterial dienen, erfordern einen weit über den Abgeltungsbereich des § 11 Absatz 1 hinausgehenden Aufwand. Es bedarf dabei neben der reinen Übersetzung auch einer inhaltlich-strukturellen, formalen und sprachlichen Untersuchung sowie vielfach auch einer Interpretation des Gesagten, um insbesondere verwendete Abkürzungen, Umgangssprache, Redewendungen oder nicht eindeutige Begriffe in einem richtigen Kontext darstellen zu können. Diese Tätigkeiten gehen über die reine Übertragung eines bereits vorliegenden Textes aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache hinaus (vgl. auch OLG Hamm, Beschluss vom 21. Februar 2019, 4 Ws 150/18, juris, Rn. 48ff.; zum Begriff „Sprachsachverständiger“: OLG Stuttgart, Beschluss vom 15. April 2019, 1 Ws 52/19, 1 Ws 56/19, 1 Ws 57/19, juris, Rn. 30). Zudem soll die Änderung dazu dienen, auch künftig qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für diese Tätigkeiten gewinnen zu können.

Zu Nummer 10 (§ 12 JVEG)

Zu Buchstabe a

Nach dem bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 JVEG erhalten Sachverständige für jedes zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderliche Foto 2 Euro und, wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens sind, 0,50 Euro für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck eines Fotos. In der Praxis führt diese Regelung trotz vergleichsweise geringer in Rede stehender Beträge vielfach zu Problemen bei der Vergütungsabrechnung, die das Verfahren belasten und verzögern.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, alle vom bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 JVEG erfassten Aufwendungen für Fotos künftig von einer gesonderten Erstat-

tung auszuschließen. Stattdessen sollen diese Aufwendungen mit dem Honorar (insbesondere nach § 9 JVEG) abgegolten sein. Dies soll auch für in diesem Zusammenhang entstehende bare Aufwendungen des Sachverständigen gelten, die beispielsweise anfallen, wenn er Abzüge der Fotos durch Dritte fertigen lässt.

Diese Änderung soll der Vereinfachung und Beschleunigung des Abrechnungsverfahrens dienen. Es wird dabei nicht verkannt, dass derartige Aufwendungen in einer Vielzahl von Verfahren entstehen.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen für die Fertigung von Fotos durch die Digitalfotografie zum Teil deutlich gesunken sind. Wenn das Foto nicht Teil des schriftlichen Gutachtens ist, wird vielfach kein Abzug oder Ausdruck erforderlich sein. Zudem wird mit der Einbindung der Sachverständigen in den elektronischen Rechtsverkehr die Zahl der Abzüge und Ausdrücke perspektivisch noch weiter zurückgehen.

Die für die Fertigung der Fotos erforderliche Kamera wird im Regelfall zur Standardausrüstung des Sachverständigen gerechnet werden können. Daher erscheint es sachgerecht, auch die Kosten hierfür zu den üblichen Gemeinkosten zu zählen, die nicht gesondert abgerechnet werden können und die auch nicht durch eine gesonderte Erstattung der gefertigten Fotos mit entgolten werden müssen. Im Übrigen dürften Sachverständige aufgrund des Fortschritts auf dem Gebiet der Fototechnik in vielen Bereichen nicht mehr darauf angewiesen sein, für ihre Sachverständigentätigkeit teure Spezialkameras zu erwerben.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass der sogenannte „Justizrabatt“ entfallen soll, durch den die Honorarstundensätze nach der Anlage 1 derzeit auf 90 Prozent der marktüblichen Vergütung begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund erscheint die vergleichsweise geringfügige Beschränkung des Vergütungsanspruchs durch den Wegfall der Erstattungsfähigkeit von Fotos im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Abrechnungsverfahrens in der Gesamtschau sachgerecht.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 soll eine Regelung eingeführt werden, nach der Sachverständige sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler eine pauschale Erstattung der Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen verlangen können. Die Regelung orientiert sich an vergleichbaren Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Gerichts- und Notarkostengesetzes, die eine derartige Pauschale bereits für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare vorsehen. Diese Änderung soll der Vereinfachung und Beschleunigung des Abrechnungsverfahrens dienen. Die Pauschale soll nur dann gefordert werden können, wenn dem Berechtigten tatsächlich Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen entstanden sind. Eine Darlegung der einzelnen tatsächlichen Aufwendungen soll in diesen Fällen nicht erforderlich sein. Die Höhe der Pauschale soll entsprechend dem Ergebnis der Marktanalyse auf 15 Euro begrenzt werden. Die Berechtigten sollen jedoch bei entsprechender Darlegung auch weiterhin die Möglichkeit haben, ihre tatsächlichen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen geltend zu machen. Ausgangsgröße für die Berechnung der Pauschale soll grundsätzlich das Honorar nach den §§ 9 bis 11 JVEG sein. Wird nach § 13 oder § 14 JVEG ein abweichendes Honorar vereinbart, soll dieses maßgebend sein.

Zu Nummer 11 (§ 13 JVEG)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung des § 13 Absatz 2 Satz 2 JVEG, wonach die gerichtliche Zustimmung zu einer besonderen Vergütung nur erteilt werden soll, wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignet Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt, hat sich in der praktischen Anwendung nicht bewährt und verzögert die Verfahren. Es besteht

Unsicherheit darüber, was das Gericht unternehmen muss, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zustimmungsersetzung zu erfüllen. Insbesondere ist fraglich, ob und gegebenenfalls bei vielen Personen angefragt werden muss, ob die zeitliche Komponente der Leistungserbringung eine Rolle spielt, oder ob gar wegen der sich aus § 407 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) für öffentlich bestellte Sachverständige ergebenden Verpflichtung zur Gutachtenerstattung die Regelung insgesamt weitgehend ins Leere läuft.

Um der Unsicherheit der gerichtlichen Praxis bei der Anwendung des § 13 Absatz 2 JVEG entgegenzuwirken und im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung wird vorgeschlagen, die oben beschriebene Voraussetzung für die Erteilung der gerichtlichen Zustimmung zu streichen. Im Übrigen soll es aber bei den von der Rechtsprechung entwickelten sonstigen Kriterien für die Zustimmungserteilung bleiben. Dazu zählt insbesondere, dass das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und dabei auch die Interessen der kostentragungspflichtigen Partei zu berücksichtigen hat (BGH, Beschluss vom 28. Mai 2013, X ZR 137/09). Das Gericht soll aber einen weiten Ermessenspielraum bei der Beurteilung der Frage erhalten, ob im Einzelfall eine hinreichend qualifizierte Leistung binnen einer angemessenen Frist auch zum einschlägigen gesetzlichen Honorarsatz verfügbar ist. Hier soll das Gericht verstärkt auf Erfahrungswerte zurückgreifen können; eine konkrete Anfrage bei ihm geeignet erscheinenden Personen soll eher die Ausnahme darstellen. Um das Kostenrisiko kalkulierbar zu halten, soll die Zustimmung aber auch künftig nur erteilt werden, wenn das Doppelte des nach § 9 oder § 11 JVEG zulässigen Honorars nicht überschritten wird.

Zu Buchstabe b

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Regelungsstruktur in § 9 JVEG.

Zu Nummer 12 (§ 14 JVEG)

Mit der Einführung der Regelung des § 14 JVEG wollte der Gesetzgeber eine Möglichkeit schaffen, durch den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis indes nicht in allen Ländern und insbesondere nicht in allen Gerichtszweigen Gebrauch gemacht. Auch bei der Umsetzung der Regelung gibt es erhebliche Unterschiede. So ist zu beobachten, dass – entgegen der Intention des Gesetzgebers – Vergütungsvereinbarungen insbesondere mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern häufig bereits zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden, zu dem eine Heranziehung noch gar nicht erfolgt ist. Gerade in diesen Fällen besteht die Gefahr, dass die Regelung des § 14 JVEG als Druckmittel im Hinblick auf den Zugang zu Aufträgen der Justiz verwendet wird. Dass der Abschluss einer solchen Vereinbarung für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler dann wenigstens regelmäßig zu einer Heranziehung bzw. zu einer häufigeren Heranziehung führt, lässt sich nach den vorliegenden Erkenntnissen aber auch nur eingeschränkt feststellen.

Des Weiteren ist zu beobachten, dass insbesondere mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern aus fiskalischen Erwägungen Vereinbarungen geschlossen werden, die Vergütungen enthalten, die weit unter den Beträgen des JVEG liegen und zumindest für hauptamtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nicht auskömmlich sind. Das wiederum birgt die Gefahr, dass diejenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die über eine hohe Qualifikation und Erfahrung verfügen, nicht mehr bereit sind, für die Justiz tätig zu werden und es immer schwerer wird, geeignete Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zu finden.

Vor diesem Hintergrund soll es künftig nicht mehr möglich sein, mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. Die Änderung soll auch als Anreiz für qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler dienen, künftig wieder verstärkt Aufträge der Justiz anzunehmen.

Zu Nummer 13 (§ 16 JVEG)

Die Entschädigung für Zeitversäumnis für ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter soll, wie bei der bisher letzten Anpassung im Jahr 2013, an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden. Für den Zeitraum von der letzten Anpassung im August 2013 bis zum angenommenen Inkrafttreten der nunmehr vorgeschlagenen Änderung im Januar 2021 wird von einem Erhöhungsvolumen von insgesamt neun Prozent ausgegangen. Das so ermittelte Ergebnis ist auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.

Zu Nummer 14 (§ 17 JVEG)

In Anlehnung an den bei der Anhebung der Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter (§ 18 JVEG) verwendeten Maßstab soll die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung auf gerundet 17 Euro je Stunde erhöht werden.

Zu Nummer 15 (§ 18 JVEG)

Die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter soll, wie bei der bisher letzten Anpassung im Jahr 2013, an die voraussichtliche Entwicklung der Tariflöhne und -gehälter im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich angepasst werden. Die so ermittelten Ergebnisse sind auf volle Euro-Beträge gerundet.

Zu Nummer 16 (§ 19 JVEG)

Nach dem aktuellen Wortlaut des § 19 Absatz 4 JVEG kommt bei Zeuginnen und Zeugen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nur eine Erhöhung der in den §§ 20 bis 22 JVEG genannten Entschädigungen in Betracht. Die Möglichkeit, auch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 JVEG genannten Auslagen zu erhöhen, ist nicht vorgesehen. Damit unterscheidet sich die Regelung von der Vorschrift des § 8 Absatz 4 JVEG, die für Sachverständige sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland auch eine Erhöhung der Auslagen ermöglicht. Ein sachlicher Grund für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht erkennbar. Mit der Änderung soll daher eine sprachliche und in der Folge auch eine inhaltliche Anpassung an § 8 Absatz 4 JVEG erfolgen.

Zu Nummer 17 (§ 20 JVEG)

Die Entschädigung für Zeitversäumnis für Zeuginnen und Zeugen soll, wie bei der bisher letzten Anpassung im Jahr 2013, an die voraussichtliche Entwicklung der Verbraucherpreise bis zu dem angenommenen Inkrafttreten der Änderung angepasst werden. Das ermittelte Ergebnis ist auf volle 50 Cent gerundet.

Zu Nummer 18 (§ 21 JVEG)

In Anlehnung an den bei der Anhebung der Verdienstausfallentschädigung für Zeuginnen und Zeugen (§ 22 JVEG) verwendeten Maßstab soll die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung auf gerundet 17 Euro je Stunde erhöht werden.

Zu Nummer 19 (§ 22 JVEG)

Der vorgeschlagenen Erhöhung der Verdienstausfallentschädigung für Zeuginnen und Zeugen liegt – wie bei der entsprechenden Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter in § 18 JVEG – die Veränderung des Indexes der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich zugrunde. Das so ermittelte Ergebnis ist auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.

Zu Nummer 20 (§ 23 JVEG)

Durch die Anfügung des neuen Satzes 3 in § 23 Absatz 2 JVEG soll sichergestellt werden, dass auch in den Fällen, in denen ein Dritter in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das Gericht im Rahmen einer Ermittlung von Amts wegen (§ 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) einen Gegenstand herausgibt oder eine Auskunft erteilt, einen gesetzlich verankerten Entschädigungsanspruch hat. Dieser Anspruch soll aber nur denjenigen zustehen, die nicht kraft einer gesetzlichen Regelung zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet sind. Eine Entschädigung kann beispielsweise in Verfahren über die familiengerichtliche Genehmigung der Erbausschlagung minderjähriger Kinder in Betracht kommen, wenn das Gericht bei Kreditinstituten Auskünfte über den Nachlasswert einholt (vgl. auch LG Wuppertal, Beschluss vom 7. Januar 2019, 16 T 232/17, juris).

Zu Nummer 21 (Anlagen 1 und 2 des JVEG)

Zu Anlage 1

Zu Teil 1

Derzeit ordnet die Anlage 1 eine Reihe von Sachgebieten, auf denen Sachverständige ihre Leistung für die Justiz erbringen, verschiedenen Honorargruppen zu, denen wiederum in § 9 JVEG konkreten Stundensätzen zugewiesen sind. Diese gestaffelte Regelungssystematik soll nunmehr aus Vereinfachungsgründen auf ein einstufiges System umgestellt werden. Hierzu sollen den Sachgebieten in der Anlage 1 unmittelbar die entsprechenden Honorarstundensätze zugeordnet werden.

Die Honorarsätze der Sachverständigenvergütung nach dem JVEG orientieren sich an den Preisen, die für vergleichbare Leistungen auf dem freien Markt gezahlt werden. Die derzeitigen JVEG-Sätze beruhen auf einer Marktanalyse aus dem Jahr 2009. Da die Marktpreise ständigen Veränderungen unterliegen, war eine neuerliche Marktanalyse veranlasst. Die InterVal GmbH hat im Jahr 2018 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eine umfangreiche Studie durchgeführt, deren Ergebnisse im März 2019 auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht wurden.

Grundlage der Marktanalyse war eine Sachgebietsliste, die auf der Basis der derzeitigen Liste der Anlage 1 zum JVEG in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen und den Bestellungskörperschaften erstellt wurde. Einzelne Sachgebiete wurden dabei genauer beschrieben, nicht praxisrelevante Sachgebiete wurden gestrichen, wieder andere, die für die Praxis von Bedeutung sind, neu aufgenommen.

Im Mittelpunkt der Überprüfung stand die Höhe der in den verschiedenen Sachgebieten auf dem freien Markt gezahlten Stundensätze. Darüber hinaus wurden Daten zu Zusammensetzung und Höhe von in Ansatz gebrachten Nebenkosten erhoben. Das Ergebnis der Studie bildet die Grundlage der nunmehr in Teil 1 der Anlage 1 des JVEG vorgeschlagenen Honorarsätze. Dabei wurden diese für jedes Sachgebiet gesondert unter Zugrundelegung des sich aus der Befragung ergebenden Median der Marktpreise berechnet und auf volle fünf Euro gerundet.

Sofern die Anzahl der im Rahmen der Marktanalyse an der Befragung beteiligten Sachverständigen in einem Sachgebiet unter 25 lag, sollen Sachgebiete nur dann in die Sachgebietsliste der Anlage 1 zum JVEG aufgenommen werden oder dort verbleiben, wenn ihre Aufnahme oder ihre Fortschreibung aufgrund der Relevanz der Sachgebiete für die Praxis und die Plausibilität des Befragungsergebnisses sachgerecht erscheint.

Der bisher mit Rücksicht auf die öffentlichen Haushalte der Länder vorgenommene Abschlag von zehn Prozent („Justizrabatt“) soll entfallen, um die Marktbezogenheit der Honorarsätze besser widerzuspiegeln. Hierdurch soll die Attraktivität des Sachverständigenberufs gestärkt werden, die in den vergangenen Jahren – nicht zuletzt aufgrund nachlassender finanzieller Lukrativität – spürbar gelitten hat. So berichteten Sowohl die Kammern als auch Berufsverbände von erheblichen Nachwuchssorgen. Auch aus der gerichtlichen Praxis ist zu vernehmen, dass es zumindest für manche Sachgebiete zunehmend schwieriger werde, qualifizierte Sachverständige zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, die benötigten Gutachten in vertretbarer Zeit zu erstellen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die neuen Honorarsätze im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung aufgrund des Zeitablaufs seit der Durchführung der Befragung bereits wieder überholt sein können. Zudem ist zu erwarten, dass im Anschluss daran die Differenz zwischen den nunmehr festzulegenden gesetzlichen Honorarsätzen und den jeweiligen Marktpreisen bis einer neuerlichen Anpassung des JVEG wieder deutlich ansteigen wird, mit den oben beschriebenen Auswirkungen auf die Attraktivität der Sachverständigentätigkeit für die Justiz.

Im Gegenzug zum Wegfall des „Justizrabatts“ sieht der Gesetzentwurf verschiedene strukturelle Änderungen des Vergütungsrechts vor, die die Abrechnung vereinfachen und dadurch die Justiz entlasten sollen.

Zu Teil 2

Die Honorarstundensätze für medizinische und psychologische Sachverständigengutachten sollen in Teil 2 der Anlage 1 des JVEG neu geregelt werden. Im Interesse einer besseren Unterscheidbarkeit soll hier die Unterteilung in die Honorargruppen M 1, M 2 und M 3 beibehalten werden. Als medizinische Gutachten im Sinne gelten dabei sowohl human- und zahnmedizinische als auch tiermedizinische Sachverständigengutachten.

Die in den einzelnen Schwierigkeitsstufen aufgelisteten Regelbeispiele für medizinische und psychologische Gutachten wurden in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen und unter Anhörung der Kammern und betroffener Verbände aktualisiert.

Die unter den einzelnen Stufen aufgeführten Beispiele stellen Regelbeispiele dar. Im Einzelfall können Gutachten, die ein solches Regelbeispiel zum Gegenstand haben, sowohl schwieriger als auch leichter sein und damit in eine höhere, aber auch in eine niedrigere Schwierigkeitsstufe fallen.

Das bislang unter der Honorargruppe M 1 aufgeführte Regelbeispiel „zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung“ soll aufgegeben werden, da der Begriff „Monoverletzung“ nicht hinreichend bestimmt ist und damit kein geeignetes inhaltliches Abgrenzungskriterium zwischen den Schwierigkeitsstufen darstellt. Aus der Honorargruppe M 1 soll das Regelbeispiel „zur Haft-, Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit“ aufgrund des durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades der Regelfälle in die Honorargruppe M 2 (dort Nummer 9) überführt werden. Bei den in der Honorargruppe M 2 unter Nummer 3 genannten Gutachten kann es sich auch um neuropsychologischen Gutachten handeln.

Als neues Regelbeispiel sollen aufgrund ihrer zahlenmäßigen praktischen Relevanz Gutachten „in Aufenthalts- oder Asylangelegenheiten“ neu aufgenommen werden. Diese Gutachten betreffen insbesondere Prognoseentscheidungen in Abschiebungsverfahren und unterliegen einer hohen Komplexität schon aufgrund interkultureller Besonderheiten. Sie sollen daher in die Honorargruppe M 3 (dort Nummer 20) aufgenommen werden. Einer hohen Komplexität unterliegen auch Gutachten „zur persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes“ (Nummer 21), Gutachten „zu Fragestellungen der Hilfe zur Erziehung“ (Nummer 18) sowie Gutachten „zur Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug über zehn

Jahre hinaus“ (Nummer 12) und „zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder zur Prognose von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung“ (Nummer 13). Sie sollen ebenfalls in die Honorargruppe M 3 fallen. Ergänzt wurden die Regelbeispiele dieser Gruppe um Gutachten „zur Glaubhaftigkeit“ (Nummer 8), da es neben der Beurteilung der Aussagefähigkeit der aussagenden Person im Strafverfahren regelmäßig auch um die aussagepsychologische Begutachtung der Aussage selbst geht.

Vor dem Hintergrund, dass für medizinische und psychologische Gutachten mangels eines diesbezüglichen freien Marktes eine Marktpreisermittlung wie bei den Sachgebieten nach Teil 1 der Anlage 1 zum JVEG ausscheidet, wird vorgeschlagen, die Honorarsätze hier entsprechend der Entwicklung der Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich seit der letzten Erhöhung im August 2013 anzupassen. Für die Zeit bis zum angenommenen Inkrafttreten des Gesetzes wird die weitere Entwicklung hochgerechnet. Insgesamt ergibt sich dadurch ein Erhöhungsvolumen von rund 20 Prozent. Der für die Honorarstufe M 1 errechnete Betrag ist auf volle 5 Euro gerundet.

Zu Anlage 2 des JVEG

Die Vergütungstatbestände der Anlage 2 zum JVEG wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit unter Beteiligung der betroffenen Kammern überarbeitet und aktualisiert. Es wird vorgeschlagen, die in den Abschnitten 1 bis 4 festgelegten Honorarbeträge grundsätzlich in demselben Umfang zu erhöhen wie die Stundensätze für medizinische und psychologische Gutachten. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von Teil 2 der Anlage 1 des JVEG verwiesen. Beträge bis 100 Euro sind auf volle 5 Euro, höhere Beträge auf volle 10 Euro gerundet. Die 4-stelligen Höchstbeträge sollen von der Erhöhung ausgenommen werden, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der große Vergütungsrahmen nicht mehr ausreicht.

Zu Abschnitt 1

– Zu Vorbemerkung 1 Absatz 3

Der Vorbemerkung 1 soll ein neuer Absatz 3 angefügt werden, nach dem in den Fällen der Nummern 100 und 102 bis 107 unter bestimmten Voraussetzungen ein Honorar für eine bildgebende Diagnostik in Ansatz gebracht werden kann, die über das klassische Röntgen hinausgeht. Diese Diagnostikverfahren werden zur Gewinnung gesicherter Erkenntnisse in besonderen Fällen angewendet, können aber bislang mangels Regelung nicht abgerechnet werden. Hierunter fallen unter anderem bildgebende Verfahren wie Sonographie, Szintigraphie und Magnetresonanztomographie. Die Vergütung dieser Leistungen soll nach § 10 Absatz 2 Satz 1 JVEG erfolgen. Eine gesonderte Vergütung soll nur dann erfolgen, wenn die bildgebende Diagnostik von der heranziehenden Stelle angeordnet wurde und soll auf Säuglinge, Arbeits- und Verkehrsunfallopfer, Fälle von Behandlungsfehlervorwürfen sowie auf Verstorbene nach äußerer Gewalteinwirkung beschränkt sein.

– Zu Nummer 105

Werden im Rahmen einer Obduktion zusätzlich zum üblichen Umfang noch weitere Präparationen unter Eröffnung der Rücken-, Gesäß- und Extremitätenweichteile vorgenommen, ist dies mit einem erheblichen zusätzlichen präparatorischen Aufwand verbunden, der bislang nicht gesondert vergütet wird. Mit der vorgeschlagenen neuen Nummer 105 soll ein entsprechender Vergütungstatbestand eingeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Mehraufwand einen Erhöhungsbetrag rechtfertigt, der demjenigen bei einer Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen (Nummer 103) entspricht. Der Erhöhungsbetrag nach der neuen Nummer 105 soll auch in den Fällen der Nummern 103 und 104 anfallen können.

1. Zu Abschnitt 2

Die Vergütungstatbestände des Abschnittes 2 sollen im Vergleich zum bisherigen Recht inhaltlich unverändert bleiben.

2. Zu Abschnitt 3

Die Überschrift soll der Vollständigkeit halber um die Bezeichnung „Entnahme von Proben für die genetische Analyse“ ergänzt werden.

– Zu Nummer 304

Die neue Nummer 304, die den Regelungstatbestand der bisherigen Nummer 305 übernimmt, soll um „sinnesphysiologische Untersuchungen“ ergänzt werden. Aufgrund der derzeitigen Beschränkung auf „Elektrophysiologische Untersuchungen“ können die audiometrischen Verfahren bisher nicht abgerechnet werden. Die neue Bezeichnung umfasst nun die Verfahren zur Prüfung des Hör-, Gleichgewichts-, Riech- und Geschmackssinns.

– Zu Nummer 306

Die Nummer 306 (bisher Nummer 307) soll um die Entnahme einer Probe für die genetische Analyse ergänzt werden.

– Zu Nummer 307

Die Vorschrift greift die Regelung der bisherigen Nummer 304 auf. Die Bezeichnung „DNA-Probe“ soll durch die konkretere Bezeichnung „Probe für die genetische Analyse“ ersetzt werden; der Tatbestand „Kontrolle des Verdaus“ ist nicht mehr praxisrelevant und soll daher gestrichen werden.

– Zu den Nummern 308 bis 316

Neu eingefügt werden sollen die Nummern 308 bis 316 für die Abrechnung molekulargenetischer Spurenuntersuchungen, die jährlich in großer Fallzahl erbracht werden. Bisher wurde zur Abrechnung dieser Leistungen in der Regel hilfsweise auf Abschnitt 4 der Anlage 2 zum JVEG zurückgegriffen, was in der Praxis häufig zu Problemen geführt hat. Unter Nummer 308 fallen nur Untersuchungen von Original-Asservaten und nicht solche auf bereits gesicherten Spuren.

Die Nummern 309 bis 311 entsprechen den Nummern 403 bis 405 in Abschnitt 4 und enthalten alternative Abrechnungspositionen, die je nach Umfang der Untersuchung zum Tragen kommen. Um Proben- bzw. Ergebnisvertauschungen auszuschließen, werden immer mindestens zwei PCR-Typisierungskits für die STR-Analyse eingesetzt (DIN EN/ISO IEC 17025). Zudem sind bei schlechtem Spurenmaterial regelmäßig Wiederholungsanalysen zur Ergänzung bzw. Bestätigung der bereits vorliegenden Ergebnisse erforderlich. Y-chromosomale oder auch X-chromosomale STR-Systeme (Nummern 312, 313 und 314) werden nur in ganz bestimmten Fällen, z. B. bei Mischspuren nach einer Vergewaltigung oder zur Identifikation unbekannter Täterinnen und Täter oder auch zur Analyse stark degradierter DNA untersucht und erfordern jeweils eine weitere Analyse mit einem PCR-Typisierungskit.

Die unter Nummer 315 aufgeführten Untersuchungen weiterer DNA-Systeme erfolgen nur zur Beantwortung spezieller Fragestellungen. Insertions-/Deletionspolymorphismen (Indels) sind besonders zur Analyse stark degradierter DNA geeig-

net. Zur Anwendung können diese Untersuchungsmethoden etwa bei großen Unfällen und Terroranschlägen kommen. Mangels kommerzieller Kits ist die Durchführung sehr aufwendig. Gleiches gilt für Single Nucleotide Polymorphisms (SNPs) und für die DNA-Sequenzierung der hypervariablen Regionen mit mitochondrialer DNA (mtDNA). Die Untersuchungen erfolgen entweder mit selbst hergestellten und validierten Analyseverfahren oder unter Einsatz moderner Chip-gestützter DNA-Sequenziergeräte (sog. „next generation sequencing“). Da diese Geräte mit erheblichen Investitions- und Betriebskosten verbunden sind, soll hier ein nach Umfang und Aufwand zu bemessender Betrag von bis zu 250 EUR angesetzt werden können.

Die biostatistischen Berechnungen nach Nummer 316 sind immer dann notwendig, wenn Mischspuren vorliegen, die sich aus den Merkmalen mehrerer Personen zusammensetzen können. Zeitaufwendige biostatistische Berechnungen sind daher notwendig, um den Beweiswert einer Spur für das Strafverfahren festzustellen. Sie beruhen auf der Formulierung alternativer Hypothesen für die Wahrscheinlichkeit zur Beobachtung der Spurenmerkmale anhand der Berechnung von Likelihood-Quotienten und erfordern eine besondere Ausbildung und den Einsatz spezieller unterstützender Software.

3. Zu Abschnitt 4

Um einen Gleichlauf mit Abschnitt 3 herzustellen, sollen die Bezeichnungen „genetische Probe“ und „DNA-Probe“ in den Nummern 402 und 409 (bisher Nummer 407) durch die Bezeichnung „Probe für die genetische Analyse“ ersetzt werden.

– Zu Nummer 401

Der Tatbestand der Nummer 401 soll dahingehend erweitert werden, dass biostatistische Berechnungen nicht nur im Defizienzfall abgerechnet werden können, da eine solche Berechnung auch in anderen Arten von Abstammungsgutachten erforderlich sein kann.

– Zu den Nummern 403 bis 405

Um einen Gleichlauf mit den genetischen Analysen nach Abschnitt 3 herzustellen, sollen die Nummern 403 bis 405 neu gefasst werden.

– Zu den Nummern 406 bis 408

Neu aufgenommen werden sollen die Nummern 406 bis 408, die ebenfalls bei Abstammungsgutachten anfallen können. Die bisherige Nummer 406 soll aufgehoben werden, da der doppelte Aufwand aufgrund des Einsatzes zweier Testkits bereits in den Nummern 403 bis 408 (neu) enthalten ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

In Anlehnung an die Erhöhung der Kilometerpauschale für Sachverständige nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 JVEG soll auch die Kilometerpauschale für die Notarinnen und Notare erhöht werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

In Anlehnung an die Erhöhung der Kilometerpauschale für Sachverständige nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 JVEG soll auch die Kilometerpauschale für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhöht werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.